

Mittheilung des Senats

vom 3. Juli 1877.

Verkauf von Moorland in der Feldmark Borgfeld.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Deputation für Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, den Verkauf von Moorland in der Borgfelder Feldmark betreffend, zur Beschlußnahme mit, indem er sich seine Erklärung vorbehält.

Bericht der Deputation.

Anlage.

Laut Katasterauszug, Anl. I. und Karte Anl. II., sind die Stadt Bremen und die Erbrichter Eigenthümer eines Moors in der Feldmark Borgfeld von ca. 198 Morgen Größe. Die Stadt Bremen hat $\frac{5}{6}$ Antheile, die Erbrichter haben $\frac{1}{6}$ Antheil.

Das fragliche Moor ist nicht zu verpachten und hat bislang nur eine geringe Einnahme an Torfgeld — 1876 M. 3.10 — aufgebracht. Diese Einnahme wird noch abnehmen, da der Torf allmählich abgegraben wird.

Auf einem großen Theile des Moors, ca. 120 Morgen, Katasterparzellen IX. 720 und X. 771, haben außerdem die Borgfelder Weideinteressenten seit langen Jahren ihr Vieh geweidet und beanspruchen eine Hutgerechtigkeit. Die Deputation mußte nach obiger Sachlage einen Verkauf für zweckmäßig erachten, da nach dem Gutachten des Landvogts *Nedda* und des Weideauffsehers *Lindmeyer* eine Erhöhung der Einnahmen nicht in Aussicht stand, bei einem Verkauf dagegen ein Erlös von M. 5—6000 erwartet werden konnte. Das fragliche Moor ist deshalb, soweit eine Hutgerechtigkeit darauf haftet, in einzelnen passenden Parzellen durch den Landvogt *Nedda*, vorbehaltlich höherer Genehmigung, an Ort und Stelle zur Versteigerung gebracht und für den Morgen ein Gebot von M. 45 erzielt. Für die von den Borgfelder Weideinteressenten beweideten Parzellen IX. 720 und X. 771 haben dieselben M. 1100 geboten und außerdem sich bereit erklärt, von der Parcele X. 771 12 Morgen abzugeben, für welche per Morgen ebenfalls M. 45 geboten sind. Der Gesamtterlös würde demnach für ca. $89\frac{1}{2}$ Morgen M. 4027.50, ferner für die Parzellen 771 und 720 mit Ausschluß der abzutrennenden 12 Morgen M. 1100, zusammen M. 5127.50 betragen. Die Erbrichter, vertreten durch die Herren Richter Dr. *Smidt*, Dr. *Heineken* und *Klugkist*, haben den Verkauf genehmigt, und beantragt die Deputation, sie zu autorisiren, in Gemäßheit des vorstehenden Berichts den Antheil des Staats an dem fraglichen Moor zu veräußern.

(gez.) *C. Zülmann.* (gez.) *Steinhäuser.*

Beschluß der Bürgerschaft

vom 4. Juli 1877.

1. Gesetz, betreffend die Ausstellungen gerichtlicher Erbbescheinigungen.

Auch die Bürgerschaft ertheilt ihrerseits dem Gesetzentwurfe (S. 204 und 205 der Verhandlungen) ihre Zustimmung.